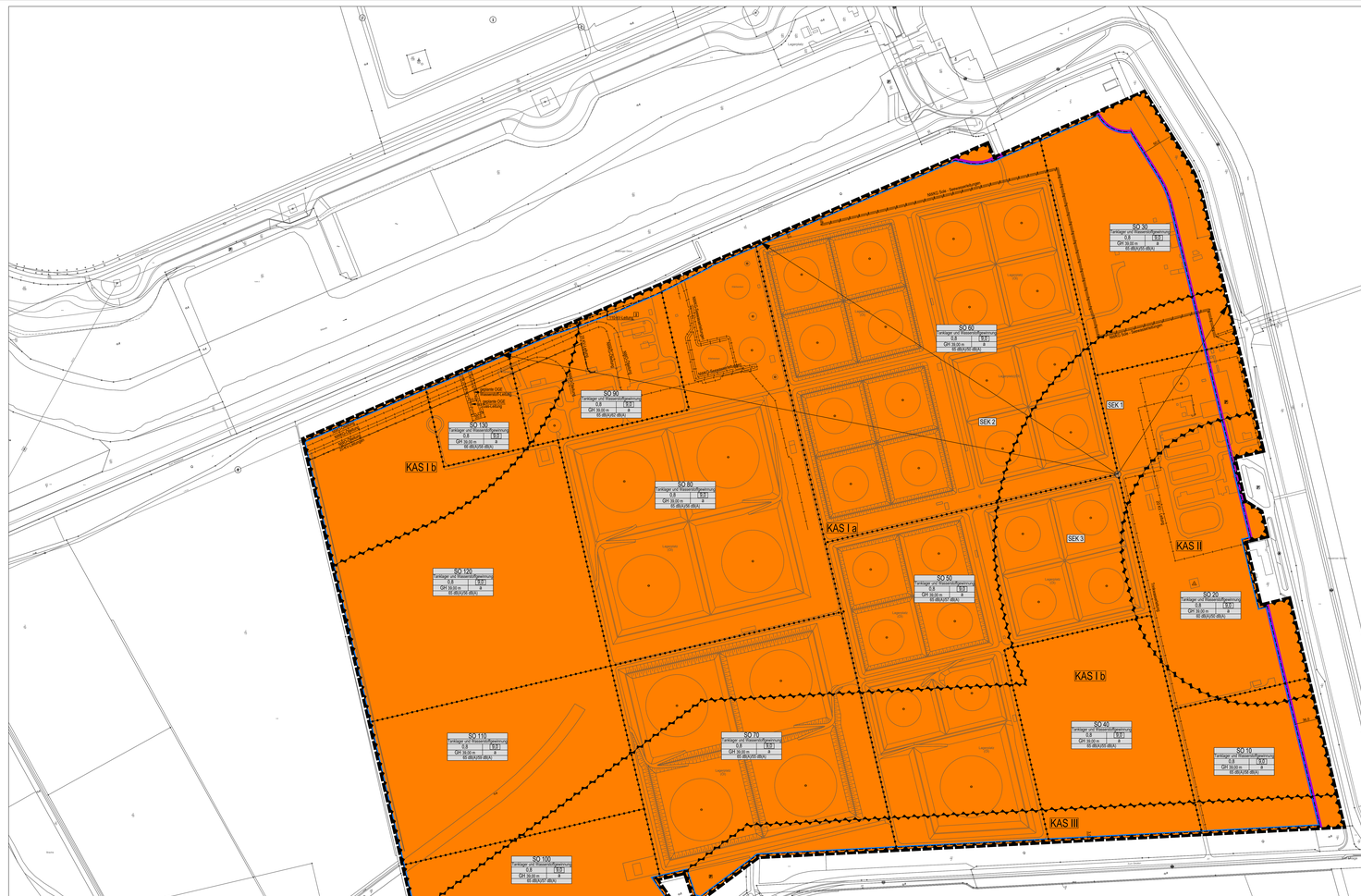


Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete (SO 10 - 130) (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: Tanklager und Wasserstoffgewinnung

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- Bauweisenzahl
- 0,8 — Grundflächenzahl
- GH 39,0 m — Gebäudehöhe, als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

SO 30		Art der baulichen Nutzung
Tanklager und Wasserstoffgewinnung		Zweckbestimmung der Nutzung
0,8	9,0	Grundflächenzahl (GRZ) / Tiefalthe der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
GH 39,0 m	a	Baumassenzahl (BMZ) / Vertalthe von Kubikmeter Baumasse zu Quadratmeter Grundstücksfläche
65 dB(A)/55 dB(A)		max. Gebäudehöhe (u. NHN) Baulweise
		Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP)
		Werl hinte tagsüber / Werl rechts nachts

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen mit der Zweckbestimmung: Graben

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB), Zweckbestimmung: Sicherheitsabstände im Sinne der Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der t. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Baugebiete oder von Gebieten, in denen bestimmte Geschossflächen, sonstige Nutzungen nicht überschritten werden dürfen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO oder § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) bis) BauGB)
- Bezugspunkt Richtungssektoren (Rechtswert: 4324440<u>19.0, Hochwert: 5934283.0)
- Richtungssektorgrenze der Zusatzkontingente zu den Geruchsimmissionskontingenten
- SEK 1 — Richtungssektorbezeichnung (SEK 1-3) für die Zusatzkontingente gemäß Geruchsimmissions-richtlinie(nung)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- oberirdische Leitungen
- unterirdische Leitungen
- 50 m - Zone (Deichschutzzone) in der gemäß Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) Anlagen jeder Art landseitig vom Deich nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen

Bestandsübernahmen und sonstige Darstellungen

- 56 — Flurstücksgrenzen und -nummern
- Gebäude
- Wege (Topographie)
- Vorratsbehälterspeicher (Topographie)
- Start- und Landefläche für Hubschrauber
- 10,0 — Bemaßung von Abständen in Metern

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO

1.1 Sondergebiet „Tanklager und Wasserstoffgewinnung" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

1.1.1 Allgemeine Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Tanklager und Wasserstoffgewinnung" dient dem Fortbestand und der Weiterentwicklung der vorhandenen Tanklagern für Mineralöl und Mineralölprodukte sowie der Ansiedlung „tanklageraffiner Nutzungen". Darüber hinaus ermöglicht es die Entwicklung einer integrierten Wasserstoffwirtschaft, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Infrastrukturen zur Erzeugung, Speicherung, zum Umschlag und Transport von Wasserstoff und seinen Derivaten, einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Anlagen zum Transport, Umschlag und sonstigen Umgang mit Kohlendioxid (CO2) i. S. d. Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes (KSpTG) zulässig.
Der Begriff Umschlag umfasst dabei sowohl die Verladung als auch die Beladung im Rahmen von Importen und Exporten.
Die Zweckbestimmung umfasst auch die für die vorgenannten Nutzungen erforderlichen oder ihnen dienenden Anlagen - Teilen - und Einrichtungen, insbesondere Anlagen zur Lagerung von Eigenenergie, Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abwasser im Zusammenhang mit wasserstoff- oder mineralölbezogenen Prozessen sowie betriebsbezogene Büro-, Sozial-, Werkstatt- und Serviceeinrichtungen. Für die Teilfläche SO 100 mit der Zweckbestimmung ergänzend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Aufbereitung von Abwässern im Zuge der 4. Reinigungsstufe zur Erweiterung der benachbarten Zentralkläranlage.

1.1.2 Zulässige Nutzungen:
In den Sondergebietsflächen SO 10 bis SO 130 sind zulässig:

A. Mineralölwirtschaftliche Nutzungen:
1. Betriebe und Anlagen zur Lagerung, zum Transport, zum Umschlag und zum Umgang mit Mineralöl und Mineralölprodukten.
2. Betriebe und Anlagen zur Verteilung und Konversion von Mineralöl und Mineralölprodukten.

B. Wasserstoffwirtschaftliche Nutzungen gemäß § 2 WasserstoffBG, insbesondere:
3. Betriebe und Anlagen zur Lagerung, zum Transport, zum Umschlag und zum Umgang mit Ammoniak.
4. Betriebe und Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff, insbesondere durch
- Dampfreformierung mittels Methan mit CO2-Abscheidung,
- Elektrolyse von Wasser,
- Umwandlung von Ammoniak (z. B. mittels Ammoniak-Cracker) sowie
- sonstige nach dem jeweiligen Stand der Technik verfügbaren Verfahren zur Umwandlung von Wasserstoff-Derivaten (z. B. Methanol, LOHC).
5. Betriebe und Anlagen zur Lagerung, zum Transport, zum Umschlag und zum Umgang mit Wasserstoff und seinen Derivaten.
6. Betriebe und Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff.
7. Betriebe und Anlagen zur Verteilung von Wasserstoff und seinen Derivaten, z. B. in industriellen Prozessen oder zur Energieversorgung.

C. Infrastruktur- und Nebenmassnahmen:
8. Betriebe und Anlagen zum Umgang mit Kohlendioxid (CO_2), einschließlich Abscheidung, Nutzung, Lagerung, Transport und sonstigem Umgang nach dem Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSpTG).
9. Betriebe und Anlagen zur Erzeugung von Eigenenergie im Zusammenhang mit den vorgenannten Nutzungen.
10. Betriebe und Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abwasser, insbesondere im Zusammenhang mit wasserstoff- oder mineralölbezogenen Prozessen.

D. Sondersetzungen für Teilflächen:
- In SO 10 zusätzlich zu den unter A. bis C. aufgeführten Nutzungen Betriebe und Anlagen zur Lagerung, zum Transport, zum Umschlag und zum Umgang mit fossilen Gasen (Gasöl/Gt).
- In SO 20 zusätzlich zu den unter A. bis C. aufgeführten Nutzungen Betriebe und Anlagen für Büros, Sozialräume, Werkstatt- und Serviceeinrichtungen.
- In SO 100 zusätzlich zu den unter A. bis C. aufgeführten Nutzungen Anlagen zur Klärung und Aufbereitung von Abwässern im Zuge der 4. Reinigungsstufe zur Erweiterung der Zentralkläranlage.

Die genannten Nutzungen sind auch unabhängig vorenannter zulässig. Ein bestimmtes quantitatives Verhältnis der genannten, von der Zweckbestimmung gefangenen Nutzungen zueinander ist nicht erforderlich.

1.1.3 Ausnahmsweise bedingt Zulässigkeit artenschutzrechtlich relevanter Flächenimanspruchnahmen und Arbeiten
Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt: Die Durchführung von Baufeldfreimachungen, die erstmalige bauliche Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen, die Entnahme von Gehölzen sowie sonstige Arbeiten, die artenschutzrechtlich relevante Tatbestände (z. B. Störung von Saisonvorgängen, Zerstörung von Gelegen, technischen Anlagen oder sonstigen baulichen oder natürlichen Strukturen mit Habitat oder Quartierpotenzial sind, soweit hiernach nach Maßgabe einer vorhabenbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung/Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäischer Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen werden, erst zulässig, wenn die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland und vorgelagerten Ausgleichsmaßnahmen vorhabenbezogene bestimmt, verbindlich festgelegt und, soweit erforderlich, rechtlich gesichert sowie entsprechend ihrem fachlich erforderlichen Entwicklungszeitraum so rechtzeitig umgesetzt sind, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland vor Beginn der jeweiligen Eingriffe, Arbeiten oder Flächeninanspruchnahmen mittelbare artenschutzrechtlich relevante Funktionsbeeinträchtigungen angrenzender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder bereits festgesetzter Maßnahmenflächen eintreten können.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe einer baulichen Anlage (GH max.) im Plangebiet erfolgt als Definition der Oberkante der baulichen Anlage. Die Höhen werden als Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull (m Plan m. ü. NHN) angegeben.
In den Sondergebietsflächen SO 10 bis SO 130 beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 39,0 m über NHN.
Ausnahmsweise:
Für die Errichtung eines Genehmigungsverfahrens die technische Erforderlichkeit nachgewiesen wird, können in ausnahmsweise höhere Anlagenkomponenten zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere Schornsteine, Notfall- und Sicherheitsfackeln oder Antennen.

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50,0 m zulässig.

4. Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bestimmte Geruchsemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 a) bis BauGB

Im Plantiel des Bebauungsplanes sind die Grenzen der Teilflächen für die Geruchsemissions-kontingentierung und die Sektorenabgrenzungen für die Zusatzkontingente festgesetzt.

Der Referenzpunkt im Ursprung der Sektorenabgrenzungen hat die folgenden UTM Koordinaten:
- Rechtswert (m): 32444216.
- Hochwert (m): 5934283.

Die Sektorenabgrenzungen weisen die folgenden Winkel auf (bezogen auf N = 0°):
- SEK 1: 303°100'
- SEK 2: 281°/300°
- SEK 3: 33°/281°

Zulässig sind Vorhaben (Betriebseinheiten), deren Geräusche entschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel L_{IFSK} weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten (die angegebenen Zusatzkontingente gelten ausschließlich für die Nachtzeit):

Tabelle A: Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel.

Teilfläche Nr.	Kontingente in dB(A)		Zusatzkontingente Nacht in dB		
	Tag	Nacht	SEK 1	SEK 2	SEK 3
SO 10	65	58	7	3	-
SO 20	60	50	7	3	-
SO 30	65	55	7	3	-
SO 40	65	55	7	3	-
SO 50	65	57	7	3	-
SO 60	65	50	7	3	-
SO 70	65	55	7	3	-
SO 80	65	56	7	3	-
SO 90	65	62	7	3	-
SO 100	65	57	7	3	-
SO 110	65	59	7	3	-
SO 120	65	56	7	3	-
SO 130	66	58	7	3	-

Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel nach der TA Lärm zu berechnen. Dabei ist die Abschirmung durch Gebäude innerhalb der Baugrenzung von gegebenenfalls bereits bestehenden Anlagen nicht Derschnitten. Da auf der Teilfläche SO 90 die festgesetzten Gebäudehöhen nur eingehalten werden, wenn die dort im Bestand befindlichen Pumpenanlagen auf einen Gesamt-Schallleistungspegel von max. L_{WA} = 108 dB(A) gemindert werden, wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben in den Sondergebietsflächen unter die Bedingung gestellt, dass zuvor an den Bestandsanlagen auf der Teilfläche SO 90 geeignete Geräuschminderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die die Einhaltung der festgesetzten Geräuschkontingente gewährleisten.

Sind einer Anlage mehrere Teilflächen des Bebauungsplans zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d. h., es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen.
Zur Vermeidung schädlicher, gesundheitsgefährdender Überlagerung oder Unverteilung von Immissionskontingenten zwischen unterschiedlichen Anlagen, Betrieben oder Vorhaben ist ausgeschlossen:
Die Anwendung einer Relevanzgrenze im Rahmen der Nachweisführung (z. B. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 15 dB) ist nicht zulässig.

5. Störfallvorsorge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 50 BImSchG

Zur Vorsorge gegen schwere Unfälle im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und zur Wahrung angemessener Sicherheitsabstände sind innerhalb des Plangebietes nur solche Anlagen und Anforderungen an die Zulässigkeit von Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Nutzungen festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BImSchG sowie Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie. Sie orientieren sich an den Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), insbesondere den Leitfäden KAS-18 (3. überarbeitete Fassung vom 29.01.2025) und KAS-63 (im November 2023 verabschiedet) – in den folgenden Festsetzungen werden diese Fassungen jeweils in Bezug genommen).

Zonierung als planerisches Instrument auf Grundlage der KAS-Empfehlungen:
Auf Grundlage der KAS-18 und KAS-63 werden folgende Zonen mit abgestuften Schutzanforderungen festgesetzt.

KAS-Zone Ia:
In dieser Zone sind Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen oder Bestandteil eines solchen wären, wenn aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe den Abstandsklassen II bis IV des Leitfaden KAS-18 zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenpotentials den dort vorhandenen Stoffe den Abstandsklassen II bis IV zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können solche Anlagen, die aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse III des Leitfaden KAS-18 zuzuordnen sind und deren auf Grundlage der KAS-18, Anhang 2 ermittelte stoffspezifische Sicherheitsabstand maximal 400 m beträgt, zugelassen werden, wenn durch Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand ausreichend ist und ein angemessener Sicherheitsabstand zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen im Umfeld eingehalten werden kann.

KAS-Zone II:
In dieser Zone sind Anlagen, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen oder Bestandteil eines solchen wären, grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können solche Anlagen, die aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse III des Leitfaden KAS-18 zuzuordnen sind, zugelassen werden, wenn durch Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand ausreichend ist und ein angemessener Sicherheitsabstand zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen im Umfeld eingehalten werden kann.

KAS-Zone III:
In dieser Zone sind Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen oder Bestandteil eines solchen wären, wenn aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe der auf Grundlage der KAS-18, Anhang 2 ermittelte stoffspezifische Sicherheitsabstand mehr als 100 m beträgt. Ausnahmsweise können solche Anlagen, die aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse I des Leitfaden KAS-18 zuzuordnen sind und deren auf Grundlage der KAS-18, Anhang 2 ermittelte stoffspezifische Sicherheitsabstand maximal 200 m beträgt, zugelassen werden, wenn durch Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand ausreichend ist und ein angemessener Sicherheitsabstand zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen im Umfeld eingehalten werden kann.

KAS-Zone III:
In dieser Zone sind Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen oder Bestandteil eines solchen wären, wenn aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe der auf Grundlage der KAS-18, Anhang 2 ermittelte stoffspezifische Sicherheitsabstand mehr als 100 m beträgt. Ausnahmsweise können solche Anlagen, die aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse I des Leitfaden KAS-18 zuzuordnen sind und deren auf Grundlage der KAS-18, Anhang 2 ermittelte stoffspezifische Sicherheitsabstand maximal 200 m beträgt, zugelassen werden, wenn durch Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand ausreichend ist und ein angemessener Sicherheitsabstand zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen im Umfeld eingehalten werden kann.

6. Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit ⟷ und ·–·–· gekennzeichneten Leitungen sind mit Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Leitungsträger zu belasten. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Bauwerke jeder Art und unterirdischen Leitungen einschließlich ihrer Schutzstreifen, innerhalb dieser Schutzstreifen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen, sofern nicht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger ausdrücklich zugelassen:
- Eine Bebauung sowie das Aufbringen von Aufschüttungen ist unzulässig.
- Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder tiefwurzelnden Gehölzen ist unzulässig.
- Die jederzeitige Zugänglichkeit für Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der Leitungen ist sicherzustellen.

Trinkwasserleitung und 20 kV-Leitungen
Zu der Trinkwasserleitung und den 20-kV-Leitungen sind 1-m-Schutzbereiche beidseits der Leitungen einzuhalten. Parallel zu dem 20-kV-Leitungen ist hierüber das Gehölzgrenzverfahren einzuhalten. Innerhalb dieser Schutzbereiche sind Bauwerke jeder Art, Bepflanzungen, Lagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Werbe- und Steueranlagen für Umspannwerke der EWE NETZ GmbH, die dürfen nicht genau eingemessen sind. Vor Erdarbeiten in diesem Bereich sind Querschläge vorzunehmen, um die genaue Lage der Leitungen zu verorten.

Sole-, Seewasser- und Ölleitungen
Die 2/F-Ölverbindung, 407-Seewasserleitung und 4/-Solefernleitung der NWKG haben einen Schutzstreifen von je 3 Metern beidseits der Leitungen. Die Hochdruck-Ölfernleitung DN1100 der IVG Kavernenbetriebsführungsgesellschaft mbH hat einen 20m-Schutzstreifen, der aus Sicht der Öffentlerung zu pen beiden parallel laufenden Leitungen 9 m und zur „freien" Seite 11 m beträgt.

Geplante Erdgas- und Wasserstoffleitung der OGE
Die geplante Erdgas- und Wasserstoffleitung mit Erdgas geplanten Leitungen der OGE verlaufen parallel in einem Abstand von 10 m und haben jeweils eine Schutzstreifenbreite von 10 m. Im Verlauf sowie die durch ein Leitungsrecht gesicherten Schutzstreifen für die beiden Leitungen werden in der Planzeichnung aufgenommen.

110 kV-Freileitung und Masten
Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110/410-Leitung beträgt max. 50,0 m, d.h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Innerhalb des Schutzbereiches dürfen keine Tanklager oder sonstige Feuer gefährdeten Anlagen errichtet werden. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzuwiesenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Bekleuchtungsanlagen, etc.) zur Freileitung der EWE NETZ GmbH, die nicht genau eingemessen sind. Vor Beginn der Arbeiten und Baugenehmigungsverfahren müssen dem Leitungsträger die Bauvorhaben (Lagepläne und Baupläne mit Angabe der Nowaufhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Der Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die in Freileitungsbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsbereich müssen zur Fahrtunmöglichkeiten neu gesteckte Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigt der Leitungsträger die Straßenausbaupläne (Lagesken, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsleitung nur bis zu der vom Leitungsträger zugelassenen Niveaulinie vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in künzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.
Innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur solche Anlagen errichtet werden, die in Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.
Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Leitungsträger im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Hinweise

1. Bauzeitenregelung (Brutvogelschutz)
Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz der Brutvögel ausschließlich in Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind solche Maßnahmen nur mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung zulässig.

2. Verwendung von Oberboden (Mutterboden)
Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und möglichst sinnvoll zu verwenden. Bei Aushub ist nach Möglichkeit eine Wiederverwendung auf dem Grundstück anzustreben.

3. Dach- und Fassadengestaltungen
Bei der Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind die Möglichkeiten für Dach- und Fassadenbegrünungen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sofern keine baulichen, technischen, funktionalen oder anderen betrieblichen Vorgaben oder Restriktionen entgegenstehen, sind die Dächer und Fassaden von neu zu errichtenden Gebäuden und baulichen Anlagen in geeigneter Weise zu begrünen.

4. Deichschutz
Bauvorhaben innerhalb der 50 m - Zone (Deichschutzzone) benötigen eine Erlaubnis gemäß § 15 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 NDG.

5. Immissionsschutz
Die in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 genannten Betriebe und Anlagen sind nur zulässig, wenn die festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden und sämtliche immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die hierfür erforderlichen Nachweise und Prüfungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

6. Schallschutz
Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel in Tabelle A erfolgte so, dass bei deren Einhaltung mit den plandesgnten Zusatzfestsetzungen die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können.

Die Schallausbreitungsrechnung wurde hierbei entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig in Oktavbändern nach folgender Beziehung durchgeführt:
$L_{AT}(DW) = L_W + D_C - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$
$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met}$
(Bedeutung der Formelzeichen: s. DIN ISO 9613-2 Oktober 1999)

Die zur Berechnung der Immissionskontingente zu verwendenden Flächenschallquellen nach Tabelle A sind mit den folgenden Restspektrum zu versehen:

Tabelle B: Anteiliges Oktavspektrum LWA(Okt), bezogen auf den A-Schallleistungspegel L_{WA}.

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA(Okt)}$ - L_{WA} in dB(A)	-25	-17,5	-10	-7,5	-5	-6	-9

Die Schallquellenhöhe wird einheitlich für alle Teilflächen mit 5 m über Grund angesetzt.

Es wird mit freier Schallausbreitung gerechnet, d. h., $A_{bar} = 0$ dB. Der Bodeneffekt A_{gr} wird nach dem Alternativen Berechnungsverfahren (Abschnitt 7.3.1 der DIN ISO 9613-2) ermittelt.

Der für die standortbezogene meteorologische Korrektur C_{met} erforderliche Faktor C_0 wird nach folgender Gleichung berechnet:

$C_0 = 10 \log\left(\frac{1}{T_T} + \frac{1}{T_G} \cdot 10^{0,5} + \frac{1}{T_U} \cdot 10^{1}\right)$ dB

T_T Anteil der Mitwind-Wetterlagen einschließlich Windstille und Inversions-Wetterlagen in %,
T_G Anteil der Querwind-Wetterlagen in %,
T_U Anteil der Gegenwind-Wetterlagen in %.

Dabei wird die folgende Windstatistik zugrunde gelegt:

Windrichtung	Windrichtungssektor in Grad	relative Häufigkeit in %
Nord	0: 345 – 15	4,0
	30: 15 – 45	4,0
	60: 45 – 75	6,2
Ost	90: 75 – 105	8,2
	120: 105 – 135	9,8
	150: 135 – 165	8,2
Süd	180: 165 – 195	7,7
	210: 195 – 225	12,2
	240: 225 – 255	15,2
West	270: 255 – 285	11,1
	300: 285 – 315	8,0
	330: 315 – 345	5,9
umlaufende Winde		1,4
Windstille		1,2

Umlaufende Winde und Windstille werden dabei der Mitwindschicht zugeschlagen.

Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen zumindest für die Aufpunkte IO 11, IO 14, IO 16, IO 17, IO 18, IO 41, IO 42 und IO M51 zu prognostizieren.

Immissionsorte – Bezeichnungen und Koordinaten.

Immissionsorte[1]	Nutzung	UTM-Koordinaten Rechtswert (m)	Hochwert (m)
IO 11 – Rösteraat Süd	WA	(32)4416171.1	5935083.9
IO 14 – Neuengroden Mitte Nord (B-Plan Nr. 46/	WR/WA	(32)4414110.8	5933884.0
IO 16 – Neuengroden Süd (B-Plan Nr. 24A)[2]	WR/WA	(32)4421035.7	5933148.8 §
IO 17 – Hohenkamp (B-Plan Nr. 62)	MI	(32)4423687.4 (32)4423674.6	5935044.3 5934942.3
IO S – Schleuse	SO	(32)4423674.6	5934942.3
IO H – Hotel	GE	(32)4424273.9	5934109.3
IO M51 1 – Marinestützpunkt[3]	GE	(32)4423598.2	5935524.5
IO M51 2 – Marinestützpunkt	MI	(32)4423598.2	5935524.5
IO M52 – Marinestützpunkt	MI	(32)4441104.4	5933333.2

[1] An den IO 14 und IO 16 wird entgegen der Gebietsausweisung im B-Plan als Reines Wohngebiet (WR) entsprechend der tatsächlichen Nutzung von einer Gemengelage (analog TA Lärm Nummer 6.7) mit der Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) ausgegangen.
[2] IO M51 1: Nutzung: Verwaltung, IO M51 2: Nutzung: Kaserne.

Der nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlagen(n) (einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände) darf einer Beschränkung (Nr. Schallausbreitungsverfahren zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (Tabelle A) für die maßgeblichen Immissionsorte ergibt, unter Berücksichtigung der Zusatzkontingente, die den einzelnen Sektoren zugeordnet sind.

Der Nachweis ist jeweils für den zur Genehmigung stehenden Vorhaben bzw. der jeweiligen Anlage zuzuordnenden Teilflächen zu führen. Sind einer Anlage mehrere Teilflächen des Bebauungsplans zuzuordnen, so ist der Nachweis für diese Teilflächen gemeinsam zu führen. Eine bestehende, vorhabenoder grundstücksbezogene Überlagerung oder Unterschreitung von Immissionskontingenten zwischen unterschiedlichen Anlagen, Betrieben oder Vorhaben ist ausgeschlossen.

7. Lichtimmissionen
Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Fauna im Bebauungsplangebiet sowie im Bereich angrenzender Flächen (z.B. im Bereich der Maade) durch Lichtimmissionen sind folgende Maßnahmen bei der Beleuchtung zu berücksichtigen:
- Die Leuchten mit